

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 8. Sie ist deutschen Ursprungs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Boehm. in D. d. jur. & obl. conj. sup. ex
com. bon. univ. §. 4.

Lauterb. in D. d. societ. bon. conj. C. 2.
§. 8.

§. 7.

Ist kein wesentliches Stück derselben.

So ausgemacht es aber ist, daß die
eheliche Güter-Gemeinschaft den Zweck der
Ehe ungemein befördere, und so gewiß man
behaupten kann, daß dieser ohne jene bei-
nahe nie ganz erreicht werden kann, so ist
sie doch nicht als ein wesentliches Stück
derselben anzusehen.

§. 8.

Sie ist deutschen Ursprungs.

Die Erfahrung lehrt uns dieses überzeu-
gend. Weder bei den Römern noch bei an-
dern Nationen war sie bekannt und im Ges-
brauch.

brauch. *) Sie ist ein ächt deutsches Institut, und hatte vor die Deutsche so viele Reize, daß sie beinahe in allen Provinzen Eingang fand. **)

*) Heinec. in Element. jur. germ. T. I. L. I. S. 12. §. 273.

Gildemeister D. d. Comm. bon. int. conj. max. Breman. §. 4. — 6.

**) Hoffacker in princ. jur. civ. Rom. germ. T. I. §. 454.

J. G. Estor bürgl. RGelehr. d. Deutsch. P. I. c. 102. §. 731.

§. 9.

Die Geschichte ihres Ursprungs.

Was das Alter der ehelichen Güters Gemeinschaft betrifft, so finden wir in den ältesten Gesetzen unserer Vorfahren, besonders da es uns an glaubwürdigen Schriftstellern mangelt, wenig Trost, und wenig zweckmäßige